

Verordnung über Gebühren und Tarife zum Feuerschutz

vom ●●

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020¹

als Verordnung:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt die Gebühren, Tarife und Entschädigungen für Leistungen, die gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020² und die entsprechenden Ausführungs-erlasse, namentlich die Feuerschutzverordnung vom ●●³, erbracht werden.

II. Brandschutz

1. Entschädigung der Arbeiten der Kaminfegerin oder des Kaminfegers

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Die Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe sowie aus einer Taxe, die sich nach Zeit bemisst.

² Die Höchstansätze für die Entschädigung richten sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 3 *Grundtaxe*

¹ Die Grundtaxe dient zur pauschalen Abgeltung des Grundaufwands. Dazu gehören insbesondere:

- a) Arbeitsweg;
- b) Reinigungsanzeige;
- c) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen;
- d) Meldewesen;
- e) Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen;
- f) Abrechnung und Inkasso;
- g) Arbeitspausen;
- h) persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

¹ sGS 871.1; Referendumsvorlage: www.publikationen.sg.ch → 00.011.565.

² sGS 871.1.

³ sGS

² Die Grundtaxe wird einmal je selbständigen Haushalt erhoben. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, entspricht die Grundtaxe einer Richtzeit von 5 Minuten je Einzelfeuerung, mindestens aber dem Wert nach Ziffer 11 des Anhangs 2 dieses Erlasses.

Art. 4 Entschädigung nach Zeit

¹ Die Entschädigung nach Zeit bemisst sich nach einer Richtzeit nach Anhang 2 dieses Erlasses oder, falls keine Richtzeit festgelegt ist, nach effektivem Zeitaufwand.

² Wird die Richtzeit aus Gründen, die in der Anlage, der Benutzung oder deren Umgebung liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über- oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

Art. 5 Ausserordentlicher Aufwand

¹ Bei ausserordentlichem Aufwand, wie namentlich Kontroll- und Reinigungsarbeiten in Liegenschaften oder Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen, das Einsteigen in Kessel oder der Einsatz von speziellen Werkzeugen, wird nach effektiver Zeit sowie allfälligen Fahrbewilligungsgebühren oder Transportkosten abgerechnet.

² Kann die ordentlich angekündigte Kontrolle oder Reinigung aus Verschulden der Eigentümer- oder Nutzerschaft nicht erfolgen, kann der Wert nach Ziffer 11 des Anhangs 2 verrechnet werden.

Art. 6 Arbeiten ausserhalb ordentlicher Arbeitszeiten

¹ Werden Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht, gelten folgende Zuschläge:

- a) Überzeit (18 bis 20 Uhr und 6 bis 7 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung;
- b) Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung;
- c) Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung.

Art. 7 Arbeitsrapport

¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger erstellt einen Arbeitsrapport.

² Dieser enthält:

- a) die Grundtaxe;
- b) die Richtzeiten und/oder den Zeitaufwand;
- c) Angaben zu einer vorgenommenen Reinigung;
- d) zusätzliche Aufwendungen;
- e) den Rechnungsbetrag.

III. Schadenbekämpfung

1. Tarif für die Schadenbekämpfung

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Entschädigung für Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie für Nachbarschaftshilfen im Sinn von Art. 29 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁴ richtet sich nach Anhang 1 dieses Erlasses.

² Bei Kleinereignissen kann die Entschädigung reduziert werden.

³ Für Dienstleistungen gelten die Tarife nach Anhang 1. Der Gemeinderat kann abweichende Tarife in einem Reglement erlassen. Ausgenommen davon sind die Tarife für Fahrzeuge und Gerätschaften, die im Eigentum der Gebäudeversicherung sind.

Art. 9 Angebrochene Einsatzstunde

¹ Ab einer Viertelstunde wird eine angebrochene Einsatzstunde voll entschädigt.

Art. 10 Wiederinstandsetzungen und Verbrauchsmaterial

¹ Für Wiederinstandsetzungen durch Dritte werden die effektiven Kosten verrechnet.

² Für Verbrauchsmaterial werden die effektiven Beschaffungskosten verrechnet.

Art. 11 Fehlalarm

¹ Die Gebühr für einen Fehlalarm nach Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁵ setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Personalkosten nach Anhang 1 dieses Erlasses.

² Wer zum ersten Mal einen Fehlalarm verursacht, bezahlt die Hälfte der Grundgebühr.

2. Entschädigung für Feuerwehrdienst im kantonalen Stützpunkt

Art. 12 Grundsatz

¹ Sämtliche Entschädigungen der Einsatz- und Betriebskosten der kantonalen Stützpunkte richten sich nach Anhang 1 dieses Erlasses.

² Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation kann für die Entschädigung ihrer Angehörigen der Feuerwehr höhere Ansätze festlegen.

3. Entschädigung für Feuerwehrausbildung

Art. 13 Kursentschädigung

¹ Die Kursentschädigung an die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation in Zusammenhang mit Ausbildungskursen für Angehörige der Feuerwehren beträgt Fr. 140.– je Kurstag. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

² Die Auszahlung erfolgt jeweils einmal pro Jahr.

⁴ sGS 871.1.

⁵ sGS 871.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

1. Der Erlass «Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger vom 5. September 1995⁶» wird aufgehoben.
2. Der Erlass «Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt vom 21. November 2006»⁷ wird aufgehoben.
3. Der Erlass «Tarif für die Schadenbekämpfung vom 19. November 1991»⁸ wird aufgehoben.
4. Der Erlass «Gebührentarif für den Feuerschutz vom 22. Oktober 1991»⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

⁶ sGS 871.12.

⁷ sGS 871.15.

⁸ sGS 871.16.

⁹ sGS 871.3.

Anhang 1

Gebührentarif

Brandschutz

Brandschutztechnische Bewilligung

Nr.	Bau- und Durchführungsbewilligung	Fr.
01	Bewilligung einschliesslich Abnahmekontrolle	100.– bis 4000.–
02	Prüfung und Abnahme von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen	150.– bis 2000.–

Brandschutztechnische Kontrolle

Nr.	Baukontrolle	Fr.
03	Nachkontrolle infolge Nichtbeachtens von Vorschriften und Weisungen, nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	150.–
04	Ausserordentliche Kontrolle, nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	150.–

Schadenbekämpfung

Entschädigung für Hilfeleistungen

Nr.		Fr.
05	Personal (einschliesslich Sozialleistungen)	
05.01	Einsatz und Retablierung, je Person und Stunde	80.–
05.02	Zuschlag für Personal mit eidg. Fachausweis Berufsfeuerwehrfrau-/mann, je Person und Stunde	30.–
05.03	Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens drei Stunden, je Person	25.–
06	Einsatzmittel (ohne Mehrwertsteuer)	
06.01	Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Spezialfahrzeuge):	
06.01.01	bis 3,5 t: Grundgebühr je Einsatz	60.–
06.01.02	bis 3,5 t: Einsatzkosten je Stunde	30.–
06.01.03	ab 3,6 t bis 11,9 t: Grundgebühr je Einsatz	180.–
06.01.04	ab 3,6 t bis 11,9 t: Einsatzkosten je Stunde	80.–
06.01.05	ab 12 t: Grundgebühr je Einsatz	350.–
06.01.06	ab 12 t: Einsatzkosten je Stunde	100.–
06.02	Autodrehleiter / Hubretter:	
06.02.01	Grundgebühr je Einsatz	650.–
06.02.02	Einsatzkosten je Stunde	200.–
06.02.03	bei Fehlalarm: Grundgebühr je Einsatz	100.–
06.02.04	zu Gunsten Rettungsdienst (einschliesslich Personal): Grundgebühr je Einsatz	1000.–

06.03	Chemiewehr-Rüstwagen:	
06.03.01	Grundgebühr je Einsatz	550.–
06.03.02	Einsatzkosten je Stunde	100.–
06.04	Boote	
06.04.01	Grundgebühr je Einsatz	180.–
06.04.02	Einsatzkosten je Stunde	80.–
06.05	Motorspritze	
06.05.01	Grundgebühr je Einsatz	50.–
06.05.02	Einsatzkosten je Stunde	30.–
07	Ausrüstung (ohne Mehrwertsteuer)	
07.01	Pressluft-Atenschutzgerät Einflaschen-Gerät (einschliesslich Füllung) je Stück	
07.01.01	Grundgebühr je Einsatz	40.–
07.02	Pressluft-Atenschutzgerät Doppelflaschen-Gerät (einschliesslich Füllung) je Stück	
07.02.01	Grundgebühr je Einsatz	60.–
07.03	Filtermaske je Stück	
07.03.01	Grundgebühr je Einsatz	25.–
07.04	Vollschutzanzug je Stück	
07.04.01	Grundgebühr je Einsatz	250.–
07.05	Chemiepumpe, Sauggerät	
07.05.01	Grundgebühr je Einsatz	100.–
07.06	Becken (über 10 m ³)	
07.06.01	Grundgebühr je Einsatz	50.–
07.07	Dekontaminationsstelle (ohne Personal):	
07.07.01	Grundgebühr je Einsatz	1000.–
07.07.02	Einsatzkosten je Stunde	500.–
07.08	Hochleistungslüfter (bis 60'000 m ³)	
07.08.01	Grundgebühr je Einsatz	30.–
07.09	Hochleistungslüfter (über 60'000 m ³)	
07.09.01	Grundgebühr je Einsatz	100.–
07.10	Mobiles Notstromaggregat	
07.10.01	Grundgebühr je Einsatz	20.–
07.11	Schlauch (einschliesslich waschen, trocknen und prüfen):	
07.11.01	Nennweite 110 mm: je Schlauch	
07.11.01.01	Grundgebühr je Einsatz	16.–
07.11.02	Nennweite 75 mm: je Schlauch	
07.11.02.01	Grundgebühr je Einsatz	14.–
07.11.03	Nennweite 50 oder 40 mm: je Schlauch	
07.11.03.01	Grundgebühr je Einsatz	11.–
07.11.04	Reparaturen	nach Aufwand
07.12	Ölschwimmsperre, je 10 m Länge und je Einsatztag	
07.12.01	Grundgebühr je Einsatztag	30.–

Entschädigung für Feuerwehrdienst im kantonalen Stützpunkt

Nr.

Fr.

08	Soldansätze	
08.01	Übung / Kurs	
08.01.01	bis 3 Stunden: je Stunde	30.–
08.01.02	je Halbttag	140.–
08.01.03	je Tag	280.–
08.02	Einsatz und Retablierung, je Stunde	40.–
09	Jahresentschädigung	
09.01	Chemiewehrstützpunkte	
09.01.01	Kommandantin oder Kommandant des Chemie- wehrstützpunkts	3000.–
09.01.02	Offizierin oder Offizier mit Spezialauftrag (höchstens 2 je Chemiewehrstützpunkt)	je 2000.–
09.02	Alle übrigen durch die Regierung bezeichneten kantona- len Stützpunkte	
09.02.01	Kommandantin oder Kommandant des kantonalen Stützpunkts	1000.–
09.02.02	Offizierin oder Offizier mit Spezialauftrag (höchstens 2 je kantonaler Stützpunkt)	500.–
10	Spesenvergütung	
10.01	Morgenessen	10.–
10.02	Mittagessen und Nachtessen, je Mahlzeit	25.–
10.03	Dienstfahrten mit privatem Auto, je km	0.70
10.04	Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Fahrtkosten, höchstens jedoch Fahrpreis 2. Klasse

Fehlalarm

Nr.		Fr.
11	Fehlalarm	
11.01	Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	500.–
11.02	Personalkosten bei Alarmstufe 1, pauschal	500.–
11.03	Personalkosten bei Alarmstufe 2, pauschal	1000.–
11.04	Personalkosten bei Kleinalarmen	nach effektivem Aufwand

Anhang 2

Richtzeiten

1. Zentralheizung

1.1 Öl- und Gasheizung

Heizkesselleistung in kW	Richtzeit in Minuten
bis 30	50
30.1 bis 40	60
40.1 bis 50	65
50.1 bis 60	70
60.1 bis 70	75
70.1 bis 80	80
80.1 bis 90	85
90.1 bis 100	90
100.1 bis 150	110
150.1 bis 200	125
200.1 bis 250	140
250.1 bis 300	155
300.1 bis 350	170
350.1 bis 400	180
400.1 bis 450	190
450.1 bis 500	200
über 500	nach Aufwand

1.1.1 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5: in den Richtzeiten Heizkesselleistung inbegriffen
ab 6: 10 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.1.2 Zuschlag für Anlage mit Brennwerttechnik	Richtzeit in Minuten
Brennwerttechnik allgemein	25
Demontage und Montage von Wärmetauschern	30
Nachgeschaltete luft- oder wassergeführte Wärmetauscher	20

1.1.3 Zuschlag für Nassreinigung (einschliesslich zeitlicher Mehraufwand, Material und Entsorgungskosten) 50 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.2 Feststoff-Zentralheizung nach Aufwand

1.3 Reinigung von Filter- und Hebeanlagen nach Aufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, einschliesslich 3 interne Züge Richtzeit in Minuten

bis 20 kW	45
ab 20.1 kW	55
Zuschlag für jeden weiteren Zug oder weitere Einbauten und dergleichen	4

3. Holz-Speicherofen, Sitzofen und ähnliche Anlagen	Richtzeit in Minuten
Grundansatz einschliesslich 1 Zug	12
Zuschlag für jeden weiteren Zug oder Einbauten wie Bratofen und dergleichen	je 4
4. Holzkochherd ohne Heizwassereinsatz	Richtzeit in Minuten
bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
Zuschlag für jede weitere 10 dm ² oder Einbauten und dergleichen	4
5. Atmosphärischer Ölofen, Verdampferansätze und ähnliche Anlagen ohne Heizwassereinsatz	Richtzeit in Minuten
bis 10 kW, 1 Brenner	20
ab 10.1 kW, 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10
6. Cheminée, Cheminéeöfen, Pelletofen, Satelliten- und Hypokaustenfeuerung, Kalt-Rauchkammer und ähnliche Anlagen	nach Aufwand
7. Abgasanlage und Verbindungswege	
7.1 Zentralfeuerung	
Bei Zentralfeuerungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen sowie Verbindungswege bis 3 m Länge in der entsprechenden Richtzeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziffer 7.4 verrechnet.	
7.2 Übrige Abgasanlagen	Richtzeit in Minuten
bis 9 m Länge	12
9.01 bis 15 m Länge	16
ab 15.01 Länge	20
7.3 Spezielle Reinigungsarbeiten wie Ausbrennen, Ausschlagen und dergleichen	nach Aufwand
7.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen	Richtzeit in Minuten
bis 5 m Länge	6
5.01 bis 8 m Länge	10
ab 8.01 m Länge	nach Aufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	
Zuschlag für Aufsatz	6
8. Gewerblich genutzte Feuerungsanlagen, die nicht der Raumheizung dienen	nach Aufwand
9. Kontrollarbeiten ohne Reinigungsbedarf	nach Aufwand
10. Entsorgung von Feststoffen	Richtzeit in Minuten
bis 5 kg	4
ab 5 kg	nach Aufwand

11. Grundtaxe 17

Entschädigung

12. Entschädigungshöchstansatz (ohne Mehrwertsteuer) Fr.

Zeitaufwand Meister und Fachkraft, höchstens
je Minute 1.36